

werden. Es wird die Aufgabe der Zukunft sein, die Berührung zwischen internationaler und nationaler Zuständigkeit so zu gestalten, daß den Menschenrechten in größtmöglichem Umfang Geltung verschafft werden kann. Art. 2 Ziff. 7 wird hier seine Bewährungsprobe oder seine Zerreißprobe bestehen müssen.

Abgeschlossen am 26. 4. 1965.

Leitsätze zum Bericht von PrivDoz. von Münch

I.

1. Eine Beziehung zwischen der internationalen Zuständigkeit und der nationalen Zuständigkeit einerseits und den internationalen Organisationen andererseits liegt dann vor, wenn jene Zuständigkeiten durch die Tätigkeit internationaler Organisationen berührt werden.

2. Berührt die Tätigkeit einer internationalen Organisation den Zuständigkeitsbereich eines Staates, so ist sowohl die nationale Zuständigkeit des Staates als auch die internationale Zuständigkeit der Organisation tangiert. Berührt die Tätigkeit einer internationalen Organisation den Zuständigkeitsbereich einer anderen internationalen Organisation, so handelt es sich um ein Problem nur der internationalen Zuständigkeit.

3. Bei der Beurteilung dieser Tatbestände stellt sich die Frage, ob die betreffende Tätigkeit der internationalen Organisation völkerrechtlich verboten oder völkerrechtlich geboten ist.

II.

4. Die Berührung der Zuständigkeit einer internationalen Organisation durch die Tätigkeit einer anderen internationalen Organisation ist vertraglich geregelt durch Autonomieklauseln, Ermächtigungsklauseln und spezielle Tätigkeitsklauseln.

5. Autonomieklauseln statuieren ausdrücklich oder impliziert die Eigenständigkeit der Organisationen. In den Ermächtigungsklauseln wird den Organisationen gestattet, mit anderen Organisationen Beziehungen aufzunehmen. Als Tätigkeitsklauseln sind diejenigen Bestimmungen zu bezeichnen, die ein bestimmtes Verhalten gebieten.

6. Von den Tätigkeitsklauseln erfaßte Verhaltensweisen sind — in der Stufenfolge von schwächster zu stärkster Berührung — die Information, Konsultation, Kooperation, Koordinierung, gegenseitige Repräsentation, Konkurrenz und Intervention.

7. Schwierigkeiten bereitet hier insbesondere die begriffliche Abgrenzung zwischen Kooperation und Koordinierung sowie die völkerrechtliche Stellung des Koordinierungskomitees.

III.

8. Problematischer als das Verhältnis von internationalen Organisationen untereinander ist aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen die durch die Tätigkeit einer internationalen Organisation erfolgte Berührung der nationalen Zuständigkeit eines Staates.

9. Die für das Verhältnis der internationalen Organisationen untereinander aufgestellte Systematik der vertraglichen Regelungen ist auf das Verhältnis zwischen internationalen Organisationen und Staaten nur mit Einschränkungen übertragbar.

10. Der Schwerpunkt der Problematik von Berührungen der nationalen Zuständigkeit durch eine internationale Organisation liegt in dem Interventionsverbot des Art. 2 Ziff. 7 der Satzung der Vereinten Nationen. Umstritten ist hier vor allem die Frage, was „matters ... essentially within the domestic jurisdiction“ sind und was in diesem Zusammenhang „to intervene“ bedeutet.

11. Zur „domestic jurisdiction“ eines Staates gehört der nationale Zuständigkeitsbereich, der nicht völkerrechtlich geregelt ist.

12. Ob eine Angelegenheit zur „domestic jurisdiction“ eines Staates gehört, ist eine (Völker-) Rechtsfrage. Die Gegenansicht interpretiert die — von ihr überbewerteten — Vorarbeiten zur Satzung der Vereinten Nationen in einer nicht zwingenden Weise.

13. Der Ausdruck „essentially“ wird teils negiert, teils quantitativ (im Sinne von „im wesentlichen“), teils qualitativ (im Sinne von „ihrem Wesen nach“) interpretiert. Die qualitative Interpretation hat den Nachteil, daß sie zu keiner feststehenden Regel führt; sie dürfte dennoch den anderen Auslegungen vorzuziehen sein.

14. Die Frage, ob ein Vorgehen der Vereinten Nationen dem Begriff des „to intervene“ unterfällt, ist ebenfalls eine (Völker-) Rechtsfrage. Raum für politische Erwägungen bleibt hier (nur) insoweit, als die Vereinten Nationen nach politischen Gesichtspunkten darüber entscheiden können, ob sie eine Maßnahme, die keine völkerrechtlich unzulässige Intervention darstellt, ergreifen wollen oder nicht.

15. Die Frage, ob eine Intervention vorliegt, erhebt sich insbesondere für die Fälle der Aufnahme in die Tagesordnung, der Empfehlung, der Aufforderung nach Vollzugsaussetzung, der Einsetzung einer Untersuchungskommission und der Anbietung von guten Diensten zur Streitbeilegung.

16. Noch nicht hinreichend geklärt ist die Wirkung des staatlichen Einverständnisses zu einer Intervention der Vereinten Nationen, insbesondere zu der Entsendung von Streitkräften.

17. Die Praxis der Vereinten Nationen zu Art. 2 Ziff. 7 ist nicht frei von Widersprüchen; deshalb kann sie bisher kaum als gewohnheitsrechtsbildend gewertet werden.

18. Die weitere Entwicklung von Lehre und Praxis zu Art. 2 Ziff. 7 wird entscheidend von der Entwicklung der Menschenrechte im Völkerrecht beeinflußt werden.